

## Beitragsordnung der Kreisverkehrswacht Sömmerda e.V.

Grundlage dieser Beitragsordnung ist der §7 der Satzung der Kreisverkehrswacht Sömmerda e.V.

### **§1 Verpflichtung zur Mitgliedsbeitragszahlung**

1. Jedes Mitglied hat nach §7 der Satzung der Kreisverkehrswacht Sömmerda e.V. einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ausnahmen gelten nur für Ehrenmitglieder.

### **§2 Höhe des Mitgliedsbeitrages**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitglieder nach §4 Abs.1 der Satzung der Kreisverkehrswacht Sömmerda e.V. (natürliche Personen) zahlen einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 15,00€, Ehepaare 25,00€.
3. Mitglieder nach §4 Abs.1 der Satzung der Kreisverkehrswacht Sömmerda e.V. (juristische Personen) zahlen einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 50,00€
4. Mitglieder nach §4 Abs.1 der Satzung der Kreisverkehrswacht Sömmerda e.V. (Verbände und Vereinigungen) zahlen einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 50,00€
5. Mitglieder nach §4 Abs.1 der Satzung der Kreisverkehrswacht Sömmerda e.V. (Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts) zahlen einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 100,00€

### **§3 Mitgliedsbeiträge für Jugendliche/ Erwachsene**

1. Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Erwachsene in nicht voller Erwerbstätigkeit sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.

### **§4 Inkrafttreten**

1. Die Beitragsverordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.6.2017 verabschiedet und tritt ab diesem Datum in Kraft.